

N: XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. August 1880,

die Höhe der den Sporteleinnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Collecturgebühren betreffend.

Auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz, sowie zu den Gebührenordnungen für Gerichtswolliche, für Zeugen und Sachverständige, vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. S. 263) ist den Sporteleinnehmern der Landrathshäuser und Amtsgerichte von den wirklich erhobenen Sporteln und Strafgeldern eine Collecturgebühr von einem Prozent, und zwar den Sporteleinnehmern der Justizbehörden vom 1. October 1879 ab, den Sporteleinnehmern der Verwaltungsbehörden vom 1. Januar 1880 ab verwilligt worden.

Rudolstadt, den 14. August 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N: XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. August 1880,

die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich
vom 13. August 1880 betreffend.

Die nachstehende Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. August 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.